

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00156

vom 18. Dezember 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2019.00156

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00156 du 18 décembre 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2019.00156 del 18 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der 1983 geborene X.____ meldete sich am 12. Februar 2019 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Z.____ zur Arbeitsvermittlung (Urk. 8/29) und beantragte gleichentags Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. März 2019 (Urk. 8/23), wobei der mögliche Stellenantritt wegen ferienbedingter Abwesenheit des Versicherten im Monat März 2019 auf den 1. April 2019 mutiert wurde (Urk. 8/22). Mit Verfügung vom 15. April 2019 verneinte die Syna Arbeitslosenkasse (Syna) einen Anspruch von X.____ auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 1. April 2019, da er die erforderlichen zwölf Monate beitragspflichtige Beschäftigung nicht erfülle und kein Grund für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit ersichtlich sei (Urk. 8/12). Die dagegen vom Versicherten am 25. April 2019 erhobene Einsprache (Urk. 8/11) wies die Syna mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 ab (Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 11. Juni 2019 Beschwerde und beantragte, es seien ihm - unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides vom 15. Mai 2019 - die gesetzlich geschuldeten Leistungen bei Arbeitslosigkeit ab dem 1. April 2019 zu erbringen (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2019 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 8/1-29). Am 26. August 2019 erstattete der Beschwerdeführer seine Replik und hielt an seinen Anträgen fest (Urk. 12). Innert angesetzter Frist ging keine Duplik ein, was dem Beschwerdeführer am 8. Oktober 2019 mitgeteilt wurde (Urk. 16).

E. 3

.4.3

Die Arbeitgeberin A.____ hielt in der Arbeitgeberbescheinigung vom 19. Februar 2019 (Urk. 8/18) fest, dass das Arbeitsverhältnis vom 5. März 2018 bis 28. Februar 2019 gedauert habe und der Vertrag zufolge Befristung aufgehoben worden sei. Dem beiliegenden Lohnjournal für 2018 und 2019 (S. 3-4) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Monat März 2018 einen gekürzten Lohn in der Höhe von Fr. 6'666.67 anstelle des vertraglich vereinbarten und sonst ausbezahlten Monatslohnes von Fr. 7'333.33 ausbezahlt erhielt und auch die Kinder-/Ausbildungszulage entsprechend tiefer war.

E. 4

. 3

Innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. April 2017 bis 31. März 2019 resultiert damit aus der Anstellung bei der A.____ eine Beitragszeit von 11.933 Monaten. Damit hat der Beschwerdeführer die Mindest beitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt.

E. 5

Demzufolge ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2019 (Urk. 2) einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung für die Zeit ab 1. April 2019 wegen Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzung der genügenden Beitragszeit verneinte, sodass die Beschwerde abzuweisen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Syna Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst-Geiger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.